

Grundsätze zur Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern

(Stand: 03.07.2019)

Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen der Heimatpolitik Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten zur Stärkung der regionalen Identität mittels regionaler Markenprozesse und Imagekampagnen sowie für Einzelvorhaben, deren Schwerpunkt die Stärkung von Aspekten der regionalen Identität ist. Regionale Identität ist die Summe aller naturräumlichen und soziokulturellen Aspekte, die in Summe als Profil bzw. Alleinstellungsmerkmale einer Region nach innen und außen wirken und so das Verständnis von Heimat prägen. Dazu gehören traditionelle Elemente des Brauchtums ebenso wie natur- und kulturlandschaftliche Besonderheiten, regionale Produkte und kulinarische Aspekte, Merkmale der gebauten Umwelt oder regional bedeutende Veranstaltungen. Zur Stärkung der räumlichen Wettbewerbsfähigkeit der Regionen wird die Inwertsetzung, Kommunikation und Kräftigung regionaler Identifikationsmerkmale unterstützt. Die Abgrenzung regionaler Einheiten und die spezielle Ausgestaltung der Vorhaben im Einzelnen obliegt den Akteuren vor Ort, um den unterschiedlichen regionalen Anforderungen und Möglichkeiten gerecht zu werden.

Für die Zuwendungen gelten insbesondere:

- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
- die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV BayHO und VVK),
- die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- sowie die zum Bestandteil der Förderbescheide zu erklärenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach Haushaltsjahren zugewiesenen Fördermittel unterliegen der Jährlichkeit.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendungen ist die Stärkung regionaler Identität in den Teilräumen Bayerns im Rahmen der Heimatpolitik als Beitrag zur Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Durch ganzheitliche Kommunikation und Inwertsetzung der identitätsprägenden Merkmale der Region wird ein Beitrag zur eigenständigen Regionalentwicklung und zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume geleistet. Insbesondere sollen die Zuwendungen beitragen zur verbesserten regionalen Abstimmung und Vernetzung, der nachhaltigen Inwertsetzung von identitätsstiftenden Merkmalen und zu einer besseren Profilbildung bayerischer Regionen nach innen und außen. Es sollen anhand naturräumlicher und soziokultureller Alleinstellungsmerkmale abgrenzbare, durch den Zuwendungsempfänger selbst definierte Regionen mit der räumlichen Ausdehnung von wenigstens einem Kreisgebiet gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es wird die Durchführung von zeitlich und inhaltlich abgegrenzten (neuen), regionalen Vorhaben mit grundsätzlich folgenden Inhalten gefördert:

- Präsentation von Regionen nach innen und außen durch Markenprozesse und Imagekampagnen,
- Einzelvorhaben, deren Schwerpunkt die Stärkung von Aspekten der regionalen Identität ist, z. B.:
 - Kommunikationsinstrumente zur Positionierung regionaler Identität (Binnen- und Außenmarketing) für die breite Öffentlichkeit oder spezielle Zielgruppen,
 - Maßnahmen zu Vermittlung von Kultur und Geschichte der Region,
 - Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und Vermarktung regionaler Produkte,
 - Inwertsetzung regionaler Besonderheiten im Rahmen von Fachkräftemarketing, Willkommenskultur usw.,

Bewusstseins-schaffung für regionale Besonderheiten in Bereichen wie Naherholung, Freizeit, Lebensqualität.

3. Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Rechtsträger des öffentlichen und privaten Rechts, soweit zumindest ein Mitglied/Gesellschafter ein Landkreis ist. Dabei sind eine Kooperation mehrerer Gebietskörperschaften und eine Beteiligung anderer Institutionen möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Räumlicher Wirkungskreis des Vorhabens ist eine Region mit der Ausdehnung von wenigstens einem Kreisgebiet, abgegrenzt anhand administrativer, naturräumlicher oder soziokultureller Merkmale.
- Das Vorhaben muss zur Erreichung des Zwecks der Zuwendung (1.) geeignet sein. Zur Sicherstellung der Eignung des Vorhabens ist ein Evaluationskonzept zu erstellen, welches Ziele des Vorhabens und Indikatoren für deren Erreichung definiert.
- Das Vorhaben darf nicht zu den Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers gehören.
- Das Vorhaben muss durch den Zuwendungsempfänger geleitet werden.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens übersteigen 25.000 Euro.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Durchführung eines Beratungsgesprächs mit Vertretern/Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) und dem zuständigen Bearbeiter/der zuständigen Bearbeiterin der örtlich zuständigen Regierung vor Antragsstellung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die für die Umsetzung der geförderten Vorhaben in dem Bewilligungszeitraum erforderlichen:

- Personalausgaben bis zur Höhe der TV-L-Entgeltgruppe eines vergleichbaren Staatsbediensteten, höchstens bis zur TV-L-Entgeltgruppe 13. Bei Vergütungen gem. TVöD oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts wird bei tarifgerechter Einstufung die tatsächlich bezahlte Vergütung abzüglich eines Abschlags von 5 % als zuwendungsfähig anerkannt. Im Übrigen gilt die Überschreitung der TV-L-Entgeltgruppe eines vergleichbaren Staatsbediensteten bis einschließlich 10 % als nicht förderschädlich (16.2 VV zu Art. 44 BayHO). Zuwendungsfähig sind Bruttoentgelt mit Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung erhaltene Sondervergütungen. Personal, das nur zum Teil für das Vorhaben tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten.
- Ausgaben für bewegliche Sachen auch mit einem Wert von mehr als 5.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) und einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von über einem Jahr.
- Fahrt- und Übernachtungsausgaben analog dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).
- Ausgaben für Bewirtung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in angemessenem Umfang.
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für sonstige Leistungen durch Dritte (Dienstverträge, Werkverträge, Nutzungsüberlassung, Rechtskauf z. B. bei digitalen Wirtschaftsgütern etc.).

5.3 Höhe der Förderung

- 5.3.1 Der Basisfördersatz beträgt 50 % der unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2 Der Basisfördersatz erhöht sich kumulativ wie folgt:
- 15 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der antragstellenden Initiative mehrheitlich im ländlichen Raum befindet.
 - 15 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der antragstellenden Initiative mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet.
 - 10 Prozentpunkte, sofern der räumliche Wirkungskreis des geförderten Projekts über einen Landkreis hinausgeht.
- 5.3.3 Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.
- 5.3.4 Die Höchstförderung beträgt grundsätzlich bis zu 150.000 € pro Projektjahr.
- 5.3.5 Maßgeblich für die Gebietskategorien der Nr. 5.3 sind die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils geltenden Fassung oder der durch den Ministerrat beschlossenen erweiterten Fördergebietskulissen im Zeitpunkt des Beginns des Förderzeitraums.

6. **Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für das Vorhaben andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

7. **Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu stellen, unter Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplänen einschließlich der Gesamtkosten. Zur bayernweit einheitlichen Anwendung der Fördermodalitäten sowie zur Koordinierung der Projekte erfolgt dort eine Vorprüfung der Anträge.

7.2 Bewilligungsverfahren, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfung

7.2.1 Die örtlich zuständige Regierung ist die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; ein Anspruch auf eine Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7.2.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

7.2.4 Der Zuwendungsbescheid enthält folgende Nebenbestimmungen:

- Jedes Vorhaben ist durch den Zuwendungsempfänger periodisch zu evaluieren. Eine Dokumentation des Projektfortschritts anhand eines Sachstandsberichts sowie des Musters „Übersicht Evaluation“ ist der Bewilligungsbehörde und dem Staatsministerium zweimal jährlich zu übermitteln; das Formular kann über regionen@stmfh.bayern.de bezogen werden.
- Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 20 % der Zuwendung (Einbehalt) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Zur Begleitung des Projektfortschrittes sind regelmäßig ein projektbegleitendes Gremium (Projektbeirat, Lenkungsgremium o. ä.) sowie eine Abschlussveranstaltung zur öffentlichen Projektvorstellung in Abstimmung mit dem Staatsministerium und der Bewilligungsbehörde vorzusehen.
- Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Rahmen der geförderten Vorhaben ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde und dem Staatsministerium auf Anfrage Auskunft zu den geförderten Vorhaben zu erteilen.

7.2.5 Die Auszahlung der zugewiesenen Zuwendung kann in zwei Teilbeträgen je Haushaltsjahr erfolgen. Jedem Auszahlungsantrag ist ein hinsichtlich des Projektfortschritts aussagekräftiger Sachstandsbericht beizufügen.

8. Befristung der Modellförderung

Die Modellförderung gemäß dieser Grundsätze endet zum 31.12.2022.